

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.31.01-05 Vg.-Nr. 10127

Die Kliniken Landkreis Diepholz Grundstücks GmbH & Co.KG hat die Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für eine Grundwasserabsenkung innerhalb der Baugrube für den Neubau des Zentralklinikum Landkreis Diepholz auf dem Grundstück Gemarkung Heiligenloh, Flur 6, Flurstück 23/3 mit einer Grundwasserfördermenge von 96.960 m³/Jahr 2024, 1.091.808 m³/Jahr 2025, 968.568 m³/Jahr 2026 und 235.440 m³/Jahr 2027 bis zum 31.03.2027 beantragt. Die Gesamtfördermenge beträgt voraussichtlich 2.392.776 m³.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG und der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die unter Beachtung der Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Entnahmestandortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Die Grundwasserentnahme erfolgt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Gebiete.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Grundwasserabsenkung, die über einen Zeitraum von 2 Jahren und 4 Monaten zur Durchführung eines Bauvorhabens erfolgen soll. Das geförderte Wasser wird über ein Gewässer III. (Ordnung Graben unbenannt) über einen Straßenseitengraben der Straße Borwede (B51) in ein Gewässer II. Ordnung (Mörser Seitengraben) eingeleitet.

Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Grundwasserhaltung eingestellt, so dass sich wieder natürliche Grundwasserverhältnisse entwickeln können.

Die Qualität des Grundwassers wird durch die Grundwasserentnahme nicht verändert.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag

Kuhlmann